

Bürgermeister	Finanzen / Beteiligungen	Bauw / Wohnw
Büro des Bürgermeisters	EINGANG 05. Feb. 2021	Recht / Sicherheit / Ordnung
Bürgerbüro	1092 Nr. 1092	Schul-, Kultur- und Gebäudemanagement
Personal	Gemeindeverwaltung	



38

Landkreis Potsdam-Mittelmark Der Landrat

Landkreis Potsdam-Mittelmark • Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Vorab per Mail
Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de
 Gemeinde Kleinmachnow
 Der Bürgermeister
 Adolf-Grimme-Ring 10
 14532 Kleinmachnow

Dienststelle: Fachbereich 4
 Recht, Bauen, Umwelt, Kataster u. Vermessung
 Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,
 Denkmalschutz
 Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow
 Auskunft erteilt:
 Frau Rübiger

Telefon (Durchwahl) Telefax
 03328 318-541 03328 318-559
 E-Mail ToeB@Potsdam-Mittelmark.de

Aktenzeichen Datum
 00411-21-60 04.02.2021

Vorhaben

Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes KLM-FNP-15 der Gemeinde Kleinmachnow

Grundstück Kleinmachnow, ~
 Gemarkung Kleinmachnow Kleinmachnow
 Flur 7 7
 Flurstück u.a. 356

<input checked="" type="checkbox"/> Leiter	FDTB / Grün / Statutw.	FDS / Statutw.	AG lokale Agenda
Eing. Datum: 08. FEB. 2021			AG Hochb. Gem. BV
<input checked="" type="checkbox"/> BV	BV-V	BV-A	BV-G
			VBV

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 15.01.2021 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kleinmachnow mit Stand der Unterlagen vom 17.08.2020.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

• Fachdienst Umwelt

Untere Wasserbehörde

Es bestehen keine Bedenken.

Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Abfallrechtliche Belange stehen der 15. Änderung des FNP KLM-FNP-15 gegenwärtig nicht entgegen.

Postanschrift
 Landkreis Potsdam-Mittelmark
 Postfach 1138
 14801 Bad Belzig

Tel.: (033841) - 91,0
 Fax: (033841) - 91,218
 E-Mail: info@potsdam-mittelmark.de
 Internet: www.potsdam-mittelmark.de

Bank MBS Potsdam
 BLZ 160 500 00
 Konto-Nr. 3502221323
 BIC WELADED1PMB
 IBAN DE93160500003502221323

Hinweise

1.

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

2.

Im Zuge von Abbruch-/Rückbauarbeiten anfallende **mineralische Abfälle** (Betonbruch, Ziegelbruch, Asphaltaufbruch, Bodenmaterial etc.) sind vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme (je max. 500 m³) und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32, PN 98¹ (LAGA PN98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen) in Verbindung mit der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.

3.

Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender gefährlicher Abfälle gilt:

Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig:

- Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), Großbeerenstraße 231, 14467 Potsdam, Tel. 0331 27930, www.sbb-mbh.de

Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von **2.000 kg (Kleinmengen)**, bezogen auf alle als gefährlich eingestuftes Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter

- www.sbb-mbh.de/aufgaben-der-sbb/identnummern/erzeugernummer

beantragt werden. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gesetzlich vorgeschrieben.

¹ Quelle: https://www.laga-online.de/documents/m32_laga-pn-98_1530018041.pdf

Bei einem Anfall von mehr als **2.000 kg** an gefährlichen Abfällen liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).

4.

Bei einem geplanten Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft (**RC- Material**) als Schottertrag-/ Frostschutzschicht sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung; 1.1 Bodenmaterialien der LAGA M20 zu erfüllen.

Die zum Einsatz vorgesehenen Materialien sind auf ihren Schadstoffgehalt zu prüfen, die Untersuchungen sind auf die in den Tabellen II.1.2-4 (Feststoffgehalte) sowie II.1.2-5 (Eluatkonzentrationen) zusammengestellten Parameter abzustellen.

In den Einbau gemäß Einbauklasse 1 sollen ausschließlich Materialien gelangen, die nachweislich die Zuordnungswerte LAGA M 20/ TR Boden der Größenordnung **Z 1.1** einhalten.

Der analytische Nachweis ist gegenüber der Unteren Abfallwirtschaftshörde **vor Einbau** der Materialien zu erbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der analytische Nachweis für die vor Ort verwendeten Materialien zu führen ist.

Die Festlegung des Zuordnungswertes gemäß LAGA M 20 ergibt sich aus der Prüfung der geologisch/ hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich des Vorhabengebietes.

5.

Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.

6.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten (Gesamtabfallmenge > 10 m³) sind in diesem Zusammenhang von Gewerbebetrieben zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL²):

- Getrenntsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

Untere Bodenschutzbehörde

Es bestehen keine Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Für den Geltungsbereich des Vorentwurfs der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Kleinmachnow (im Folgenden: FNP-Änderung) liegen bei der UNB keine naturschutzfachlichen Gutachten, Untersuchungen oder Bestandsdaten von Arten vor.

² Quelle: https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Faltblatt_MLUL_Gewerbeabfall.pdf

Für die Umweltprüfung der FNP-Änderung kann auf Erkenntnisse zurückgegriffen werden, die bei der Erarbeitung des Umweltberichts zum Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-045-a „Schleusensiedlung“ gewonnen wurden; § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB.

Die verwendete Rechtsgrundlage/Fundstelle des BauGB ist zu aktualisieren.


• **Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde**

Aus Sicht des Baudenkmalschutzes bestehen keine Bedenken. Weitergehende Bedenken, Anregungen und Hinweise werden im parallel laufenden B- Planverfahren erörtert.

Wie in den Unterlagen zur Änderung des FNP Kleinmachnow KLM-FNP-15 richtig erwähnt und ausgewiesen befindet sich im Südwesten des Plangebietes das Bodendenkmal 30547 Siedlung des slawischen Mittelalters, welches geschützt ist nach §§ 1 und 2 BbgDSchG (Denkmalschutzgesetz –BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.).

Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Für Veränderungen an Bodendenkmalen (alle Erdarbeiten z.B. für die Umsetzung des Rad- und Wanderweges) gilt eine Dokumentationspflicht (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG), wobei auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) eine wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse zu gewährleisten ist (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Rübiger